

## **Vergütung für Stromeinspeisungen aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen für den Netzbereich NRM in Frankfurt am Main gültig ab 01.01.2017**

### **[1] Vergütung für nicht direkt vermarktete Anlagen**

Die Vergütung für den in das von NRM betriebene örtliche Verteilnetz eingespeisten und kaufmännisch abgenommenen KWK-Strom im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 KWKG setzt sich für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen aus folgenden Teilen zusammen:

1. Üblicher Preis im Falle der kaufmännischen Abnahme durch NRM
2. Vergütung für "vermiedene Netznutzung"
3. Förderzuschlag gemäß KWKG

Die eingespeiste Strommenge wird bei den Anlagen ohne registrierende Lastgangmessung linear auf die einzelnen Quartale aufgeteilt und zu den im jeweiligen Quartal maßgeblichen üblichen Preisen abgerechnet.

### **[2] Anlagen in der Direktvermarktung**

Die kaufmännische Abnahme und Vergütung des üblichen Preises durch NRM entfällt, wenn der Strom durch den Anlagenbetreiber nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 KWKG direkt vermarktet wird. Für Anlagen ab einer KWK-Leistung über 100 kW besteht Direktvermarktungspflicht des Betreibers an einen Händler. Die Abwicklung der Direktvermarktung erfolgt nach der Festlegung der Marktprozesse für Einspeisestellen Strom in der jeweils aktuellen Fassung.

### **[3] Fristen für nicht direkt und direkt vermarktete Anlagen und Verwendung des eingespeisten KWK- Stromes**

Für Ansprüche des Betreibers gelten die Fristen in den Übergangsbestimmungen nach § 35 Abs. 1 KWKG:

Die Vergütungssätze werden auf 2 Nachkommastellen in Ct/kWh kaufmännisch gerundet. Die Abrechnung der im Verlauf eines Kalenderjahres gelieferten elektrischen Energie erfolgt jährlich (zu Beginn des Folgejahres).

### **[4] Vergütung für "vermiedene Netznutzung"**

Die Vergütung für "vermiedene Netznutzung" nach § 6 Abs. 4 KWKG entspricht dem Teil der Netznutzungsentgelte, der aufgrund der dezentralen Einspeisung durch die KWK-Anlage vermieden wird. Für die gesamte vom Betreiber an der Übergabestelle an NRM gelieferte elektrische Energie, unabhängig davon, ob es sich um KWK-Strom im Sinne des KWKG handelt, vergütet NRM dem Betreiber einen Betrag für die "vermiedene Netznutzung". Die Ermittlung des Entgeltes erfolgt auf Basis des § 18 der gültigen Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Die Anpassung der Vergütungssätze erfolgt jeweils mit Änderung der Netznutzungsentgelte der NRM. Für die Vergütung ist vorbehaltlich rückwirkender Änderungen durch Inkrafttreten des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes das für den jeweiligen Zeitraum der Einspeisung gültige Preisblatt Netznutzung der NRM maßgebend.

### **[4a] KWK-Anlagen ohne registrierender Lastgangmessung**

Für die eingespeiste elektrische Arbeit vergütet NRM für die individuelle tatsächliche Vermeidungsarbeit ein Arbeitsentgelt für die der Einspeiseebene vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen. Die Einspeiseebene ist die Spannungsebene, an der die KWK-Anlage angeschlossen ist.

## **Vergütung für Stromeinspeisungen aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen für den Netzbereich NRM in Frankfurt am Main gültig ab 01.01.2017**

### **[4b] KWK-Anlagen mit registrierender Lastgangmessung**

Zusätzlich zu dem Arbeitsentgelt gemäß Ziffer [4a] wird bei Anlagen mit registrierender Lastgangmessung ein Leistungsentgelt für die vermiedene Leistung für die der Einspeiseebene vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen vergütet. NRM wendet das verstetigte Verfahren an. Die Berechnung erfolgt auf Basis des § 18 StromNEV.

### **[5] Förderzuschlag gemäß KWKG**

Die Vergütung der gesetzlichen Förderzuschläge für den ins Verteilnetz eingespeisten KWK-Strom gilt für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen, die ab 01.01.2017 in Dauerbetrieb genommen werden. Der KWK-Zuschlag für Strom aus diesen Anlagen, der nicht in das Verteilnetz eingespeist wird (selbstverbraucher Strom) wird nur noch für bestimmte Anlagenkategorien gewährt.

Darüber hinaus gilt ein zeitlich befristeter KWK-Zuschlag für bestehende gasbetriebene KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 MW.

Die Vergütung für die einzelnen Anlagenkategorien erfolgen entsprechend §§ 6-9 KWKG.

Für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung zwischen 1 und 50 MW sowie für innovative KWK-Systeme werden die Zuschläge nach den §§8a bis d KWKG durch Ausschreibungen der Bundesnetzagentur festgelegt. Alle Anlagen außerhalb dieser Leistungsgrenzen werden nach den gesetzlich festgelegten Zuschlägen des KWKG gefördert.

Im Falle negativer Preise an der europäischen Strombörse EPEX Spot SE in Paris entfällt die Zahlung von Zuschlägen entsprechend § 7 Ziffer 7 in Verbindung mit den Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers nach § 15 Abs. 4 KWKG.

Die Zahlung steht unter dem Vorbehalt einer Zulassung als KWK-Anlage nach § 10 Abs. 1-5 KWKG durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die NRM vorzulegen ist. Für KWK-Anlagen bis 50 kW elektrischer KWK-Leistung ist NRM vom BAFA die Allgemeinverfügung (Typenzulassung) im Sinne des § 10 Abs. 6 KWKG einzureichen. Bei KWK-Anlagen mit Wärmeabfuhrreinrichtungen sind nach § 14 Abs.3 KWKG Wärmezähler erforderlich.

### **[6] Messung**

Falls NRM die zur Abrechnung notwendigen Messeinrichtungen zur Verfügung stellt, gelten für deren Bereitstellung die Preise gemäß des von der Bundesnetzagentur genehmigten und von NRM veröffentlichten Preisblattes Netznutzung Netzbereich NRM (Frankfurt am Main) ([www.nrm-netzdienste.de](http://www.nrm-netzdienste.de)).

Werden Strombezugs- und Einspeisemenge durch eine gemeinsame Messeinrichtung festgestellt, so wird der Messstellenbetrieb (Messung) für Bezug und Einspeisung bei Anlagen **mit** registrierender Lastgangmessung nur einmal erhoben. Bei Anlagen **ohne** registrierender Lastgangmessung wird der Messstellenbetrieb (Messung) je einmal für Bezug und Einspeisung erhoben.

Weitere Preise für zusätzliche Dienstleistungen finden Sie unter [www.mainova-servicedienste.de](http://www.mainova-servicedienste.de).